

Bundesgericht

BG 1/09

Urteil

Auf die Revision des TV Hüttenberg gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 30. Januar 2009 (BGSpG 05/2008) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes nach mündlicher Beratung am 03. April 2009 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Hettesheimer, Steißlingen,
Hanns-Peter Isensee, Irxleben,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 30. Januar 2009 (BSpG 05/2009) wird aufgehoben. Das Meisterschaftsspiel 006 der 2. Bundesliga Süd Männer vom 5. September 2008 (TV Hüttenberg / SG BBM Bietigheim) ist neu anzusetzen. Hinsichtlich der Kosten des Wiederholungsspieles ist gem. § 56 Abs. 6 RO/DHB zu verfahren.**
- 2. Die Revisionsgebühr ist TV Hüttenberg zu erstatten, ebenso die Einspruchsgebühr.**
- 3. Die Auslagen und Auslagenvorschüsse sind TV Hüttenberg zu erstatten.**
- 4. Die Auslagen beider Instanzen trägt der DHB.**

Sachverhalt:

Am 5. September 2008 trugen die Mannschaften von TV Hüttenberg (fortan: Hüttenberg) und der SG BBM Bietigheim (fortan: Bietigheim) in Hüttenberg das Spiel Nr. 006 der 2. Bundesliga Süd der Männer aus. Das Spiel endete 25:25. Schiedsrichter des Spieles waren Christoph Immel, 47918 Tönisvorst, und Ronald Klein, 40882 Ratingen. Als Zeitnehmer und Sekretär fungierten Friedel Löser und Anita Löser, 35440 Linden.

Hüttenberg hat gegen die Spielwertung Einspruch eingelegt mit dem Ziel, die Wertung des Spiels mit 25:25 unentschieden aufheben zu lassen, das Spiel mit 25:24 Toren zugunsten von Hüttenberg zu werten, hilfsweise die Wiederholung des Spieles anordnen zu lassen.

Hierzu ist folgender Sachverhalt unstrittig.

Beim Spielstand von 24:24 erhielt der Bietigheimer Spieler mit der Passnummer 0101303013 38 Sekunden vor Spielschluß eine Zeitstrafe. In Spielminute 59:48 erzielte Hüttenberg die Führung von 25:24. Zwei Sekunden später (59:50) nahm Bietigheim ein Team-Time-out und ersetzte ihren Torhüter durch einen Feldspieler mit farbgleichem Leibchen. Nach Wiederanpiff des Spieles 10 Sekunden vor Spielende befanden sich 7 Spieler von Bietigheim auf dem Spielfeld, daher wegen der Hinausstellung des oben angeführten Spielers in 59:22 mit einem Spieler zuviel. 3 Sekunden vor Spielschluß erzielte Bietigheim den Gleichstand von 25:25. Während des Spieles sind irgendwelche Einwendungen oder Proteste von keiner Seite erhoben worden. Die Mannschaftenverantwortlichen von Hüttenberg haben nach Spielschluß eine Videoanalyse vorgenommen und alsdann einen Einspruch gegen die Spielwertung protokollieren lassen.

Weiterhin wird vorgetragen:

Hüttenberg ist der Meinung, dass die Erzielung des Ausgleichstores zum 25:25 auf einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter beruhe. Sie hätten, als trotz der Zeitstrafe ein siebenter Spieler von Bietigheim 10 Sekunden vor Schluß das Spielfeld betrat, sofort, spätestens jedoch unmittelbar vor dem Torwurf zum Ausgleich, das Spiel unterbrechen und auf Freiwurf für Hüttenberg entscheiden müssen. Das Versäumnis der Schiedsrichter stelle keine unanfechtbare Entscheidung aufgrund einer Tatsachenfeststellung dar (§ 55 Abs. 1 RO/DHB). Denn diese setze begrifflich voraus, dass die Schiedsrichter eine Wahrnehmung getroffen und diese zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht hätten. Wer Tatsachen nicht bemerke und somit auch nicht als solche festgestellt habe, könne darauf logischerweise keine Entscheidung stützen. § 55 Abs. 1 RO/DHB stehe somit der beantragten Entscheidung nicht entgegen.

Bietigheim erwidert, dass nach ihrer Kenntnis kein siebenter Spieler auf dem Spielfeld gewesen sei. Darauf sei man erst nach Spielende hingewiesen worden. Ohnehin läge kein Regelverstoß nach § 55 Abs. 2 RO/DHB vor. Hinsichtlich § 55 Abs. 1 RO/DHB handle es sich um eine unanfechtbare Tatsachenfeststellung, weil die Schiedsrichter eine Regelwidrigkeit übersehen hätten.

Die Handball-Bundesliga GmbH (fortan: HBL), die sich dem Verfahren angeschlossen hat, verweist auf eine Differenzierung von Tatsachenentscheidungen und Regelverstoß. Die regelwidrige Vervollständigung einer Mannschaft nach Ausspruch einer Zwei-Minuten-Strafe stelle keine Tatsachenentscheidung dar, sodass insoweit § 55 Abs. 1 RO/DHB nicht herangezogen werden könne. Auf jeden Fall seien durch diese Bestimmungen nur Entscheidungen der Schiedsrichter privilegiert. Nur diese Entscheidungen seien unanfechtbar. Nach § 55 Abs. 2 RO/DHB seien jedoch Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen von Zeitnehmern nicht unanfechtbar. Ein solcher Regelverstoß des Zeitnehmers läge hier vor.

Das Bundessportgericht hat Beweis erhoben durch Einholung von schriftlichen Äußerungen der Schiedsrichter zum Spielgeschehen während der letzten 10 Sekunden des Spieles. Sie haben bekundet, vom Eintritt eines siebenten Spielers von Bietigheim nichts bemerkt und hierauf auch keinerlei Hinweise erhalten zu haben.

Das Bundessportgericht hat durch Urteil vom 30. Januar 2009 den Einspruch von Hüttenberg zurückgewiesen. Die Entscheidung der Schiedsrichter beruhe auf einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung nach Regel 17:11 der Internationalen Handballregeln (IHR). Es gelte daher § 55 Abs. 1 RO/DHB. Das Bundessportgericht stützt sich im übrigen wesentlich auf die Entscheidung des Bundesgerichts des Deutschen Handballbundes vom 7. Juli 1996 (BG 06/96). Danach gelte der Grundsatz, dass die Schiedsrichter nur das pfeifen könnten, was sie selbst sehen. Dies gelte auch heute noch, zwölf Jahre seit dieser Entscheidung als unumstößlich und unabdingbar für die Durchführung eines geordneten Spielbetriebes. Dazu gehöre auch, dass Zeitnehmer und Sekretär Gehilfen der Schiedsrichter seien, die die Schiedsrichter auf etwaige Regelwidrigkeiten aufmerksam machen müssten, aber keine eigenen Befugnisse hätten, Regelwidrigkeiten durch Entscheidungen zu ahnden.

Gegen dieses Urteil hat Hüttenberg Revision eingelegt.

Es bleibe dabei, dass sich § 55 Abs. 1 RO/DHB nur auf Entscheidungen von Schiedsrichtern erstreckt, die aufgrund ihrer Tatsachenfeststellungen oder —beurteilungen getroffen würden. Wenn ein Schiedsrichter einen Sachverhalt nicht wahrnehme, könne er darauf auch keine Entscheidung stützen. Ebenso sei es, wenn ihm ein Regelverstoß nicht auf andere Weise mitgeteilt werde. Soweit auch das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes in seiner früheren Entscheidung hierauf abstelle, sei dem zwar zuzustimmen. Andererseits aber sei es nicht richtig, dass dann kein Regelverstoß vorliege. Einmal komme es nicht darauf an, ob die Schiedsrichter in nicht vorwerfbarer Weise einen außerhalb ihres Wahrnehmungsvermögens sich abspielenden Sachverhalt nicht bemerkt hätten. Dies deshalb nicht, weil es nicht um die Frage von Verschulden oder Vorwerfbarkeit der Schiedsrichter ankomme. Vielmehr sei auf einen objektiven Sachverhalt abzustellen. Zudem aber sehe § 55 Abs. 1 RO/DHB lediglich die Unanfechtbarkeit der Entscheidung von Schiedsrichtern vor, nicht aber auch eine solche von Entscheidungen von Zeitnehmer und Sekretär. Diese seien, nicht wie das Bundessportgericht meine, keine bloßen Gehilfen der Schiedsrichter. Sie hätten nicht nur die Befugnis, sondern sogar die Pflicht, entscheidend in das Spiel einzugreifen, z.B. nach Regel 2:3 IHR zum Schlußsignal. Insbesondere relevant sei insoweit auch Regel 18 IHR. Von „Entscheidungen“, zu denen die Schiedsrichter befugt seien, spreche für Zeitnehmer und Sekretär auch § 55 Abs. 2 RO/DHB. Vorliegend habe der Zeitnehmer einen Regelverstoß dadurch begangen, dass er bei Eintreten des siebenten Spielers von Bietigheim das Spiel nicht sofort durch den gebotenen Pfiff unterbrochen habe.

Der TV Hüttenberg beantragt,

1. **Das angefochtene Urteil wird in vollem Umfang aufgehoben.**
2. **Die Wertung des vorbezeichneten Spiels mit 25:25 unentschieden wird aufgehoben.**
3. **Die Wiederholung des Spiels wird angeordnet.**

Die HBL schließt sich dieser Revisionsbegründung in vollem Umfang an. Nach ihrer Auffassung seien fehlende Wahrnehmung von Zeitnehmer und Sekretär nicht privilegiert. Es liege ein spielentscheidender Regelverstoß vor, der eine Spielwiederholung zwingend erforderlich mache.

Bietigheim tritt der Revision entgegen. Das angefochtene Urteil des Bundessportgerichts sei rechtsfehlerfrei ergangen. Wenn Zeitnehmer und Sekretär den Regelverstoß nicht bemerkt hätten, hätten sie das Spiel nicht unterbrechen können. Die Schiedsrichter hätten den Regelverstoß verkannt und regelwidrig nicht geahndet. Es läge eine klassische Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter vor, die nicht justiziabel sei.

Die SG BBM Bietigheim beantragt:

Die Revision des TV Hüttenberg wird zurückgewiesen.

Das Bundesgericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer schriftlichen Äußerung des Zeitnehmers und der Sekretärin. Sie haben angegeben, das Eintreten des siebenten Spielers von Bietigheim nicht wahrgenommen zu haben. Nach Räumung ihres Arbeitstisches mit ihren Sachen und dem PC seien sie von einer Zuschauerin angesprochen worden, dass doch eben einer zu viel auf dem Spielfeld gewesen sei. In der Kabine hätten sich zwei Mannschaftsverantwortliche von Hüttenberg ebenso geäußert. Man habe dann ein Spielvideo angesehen und dadurch sei diese Auffassung bekräftigt worden.

Im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Akte des Bundessportgerichts, beginnend mit dem Einspruchsschreiben von Hüttenberg vom 8. September 2008 und endend mit dem vollständig abgesetzten Urteil des Bundessportgerichts vom 30. Januar 2009 sowie allen weiteren zwischenzeitlich von den Parteien und der HBL gewechselten Schriftsätzen, den Verfügungen des Bundessportgerichts, schließlich den Schriftsätzen von Hüttenberg, Bietigheim und der HBL zum Bundesgericht.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

II.

Das Bundesgericht folgt weitgehend der Rechtsauffassung des Bundessportgerichts im angefochtenen Urteil und damit auch der Rechtsansicht des Bundesgerichts im Urteil vom 7. Juli 1996 (BG 6/96). Abweichend hiervon wird jedoch dem Aufgabenbereich von Zeitnehmer und Sekretär ein anderes Augenmerk zugewendet, als dies in den vorstehend genannten Entscheidungen der Fall ist. Dies führt im Ergebnis dazu, dass hier Zeitnehmer und Sekretär ein Fehler unterlaufen ist, der sich spielentscheidend ausgewirkt hat. Das Bundesgericht sieht dies als eine Fortentwicklung der ansonsten nach wie vor gültigen Rechtsauffassung im obigen Urteil des Bundesgerichts an.

III.

So ist zunächst der Auffassung beizupflichten, dass die Schiedsrichter „nur das pfeifen können, was sie sehen“. Das ist und bleibt eine Binsenweisheit.

Die Schiedsrichter haben nicht wahrgenommen, dass Bietigheim während der letzten 10 Sekunden der Spielzeit sieben Spieler und damit aufgrund der noch nicht abgelaufenen Zeitstrafe einen Spieler zuviel auf dem Feld hatte. Sie erhielten hierzu seitens Zeitnehmer und Sekretär keinen Hinweis. Darauf durften sie sich verlassen. Es gehört zu den ausdrücklichen Aufgaben von Zeitnehmer und Sekretär, zu überwachen, dass auf dem Spielfeld nur die richtige Anzahl an Spielern sein darf. Dies wird an späterer Stelle noch näher ausgeführt.

Mit „positiven“ oder „negativen“ Tatsachenfeststellungen hat dies nichts zu tun, wobei hier ausdrücklich offen bleiben soll, was damit inhaltlich eigentlich gemeint sein kann, d.h., ob es für die Entscheidungsfindung eine solche Unterscheidung überhaupt gibt.

Es gilt, was in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht in seinem Urteil 6/96 und dem Bundessportgericht im angefochtenen Urteil ausgeführt ist, dass die Schiedsrichter einen Regelverstoß nur begehen können, wenn ihre Entscheidung aufgrund vorangegangener Wahrnehmung getroffen wird. Das war hier nicht der Fall.

IV.

Soweit die HBL in ihrer Stellungnahme im Einspruchsverfahren eine Differenzierung von Tatsachenfeststellung und Regelverstoß reklamiert, ist dieses aufgrund der vorstehenden Ausführungen zwar hinfällig. Es soll jedoch kurz darauf hingewiesen sein, dass ein Regelverstoß, dann vorliegt, wenn die Schiedsrichter in Kenntnis eines von ihnen wahrgenommenen Sachverhaltes eine Entscheidung treffen, die in Widerspruch zum Regelwerk steht. Um es zu wiederholen: Das war hier nicht gegeben. Die Schiedsrichter haben gerade nicht einen Sachverhalt festgestellt, der sie zu einer Entscheidung veranlaßte.

V.

Kommt nach alledem ein Regelverstoß der Schiedsrichter nicht in Betracht, haben sich jedoch Zeitnehmer und Sekretär fehlerhaft verhalten, was spielentscheidend gewesen ist. Damit wird abgewichen von der vorgenannten Entscheidung.

In BG 6/96 und im angefochtenen Urteil des Bundessportgericht wird angenommen, dass, wie den Schiedsrichtern, auch Zeitnehmer und Sekretär zugebilligt werden müsse, nicht entscheiden zu können, was sie nicht sehen. Dem ist grundsätzlich auch durchaus zuzustimmen. Zeitnehmer und Sekretär sind die gleichen menschlichen Schwächen bzw. Unzulänglichkeiten zuzubilligen, wie den Schiedsrichtern. Dennoch sind insofern Unterscheidungen vorzunehmen.

Zeitnehmer und Sekretär haben in ihrer vom Bundesgericht eingeholten Äußerung ausgeführt, nicht wahrgenommen zu haben, dass sich während der letzten 10 Sekunden des Spieles ein Spieler von Bietigheim zuviel auf dem Spielfeld befunden habe. Gerade das aber kann so nicht hingenommen werden. Nach Regel 18:1 i.V.m. Erläuterung 9 hierzu und weiter Regel 4:6 (IHR) ist es Aufgabe von Zeitnehmer und Sekretär, die jeweils richtige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld zu beobachten und zu überwachen. So sieht es auch das Bundesgericht in seiner Entscheidung 6/96 (S. 12, oben).

In die Praxis übertragen heißt dies, dass sie im gegebenen Fall abzählen müssen, ob sich die richtige Anzahl von Spielern auf dem Spielfeld befindet, ohne dass im Regelwerk diese „Abzählung“ wörtlich aufgeführt ist. Dies ergibt sich jedoch ebenso einfach wie zwingend aus dem Sinn der vorgenannten Regelbestimmungen. Ihre Einlassung, in dieser Hinsicht nichts wahrgenommen zu haben, belegt, dass sie nicht gezählt haben. Da aber gerade das ihre ausdrückliche Aufgabe war, haben sie einen Fehler gemacht. Ihre „Nichtwahrnehmung“ ist deshalb mit der der Schiedsrichter nicht vergleichbar. Der Umstand, dass auch sonst niemand die fehlerhafte Einwechslung des siebenten Spielers von Bietigheim bemerkt hat, schwächt die fehlerhafte Verhaltensweise von Zeitnehmer und Sekretär zwar ab. Sie kann aber trotzdem nicht entfallen. Denn im Unterschied zu allen anderen Beteiligten oder Betroffenen haben Zeitnehmer und Sekretär die vorstehend beschriebene Aufgabe, stehen somit ohne Rücksicht auf das, was andere Personen tun oder nicht tun, in der besonderen Pflicht, die stets richtige Anzahl der Spieler auf dem Spielfeld zu überprüfen. Neben anderen Verpflichtungen, sind sie gerade auch auf diesen Punkt der Beobachtung „angesetzt“. Dies gilt besonders nachdrücklich, wenn sich eine kritische Spielsituation ergibt. Was andere Beteiligte oder Betroffene tun, kann dahingestellt bleiben. Sie, also Zeitnehmer und Sekretär, haben „klaren Kopf“ zu bewahren. Sie haben hinzusehen und somit zu überprüfen, ob die Anzahl der auf dem Spielfeld befindlichen Spieler richtig ist. Deshalb kann die Nichtwahrnehmung des Sachverhaltes Zeitnehmer und Sekretär nicht entlasten.

Dies bedeutet inhaltlich eine Fortführung des Rechtsgedankens, wie er in BG 6/96 (S. 12, oben) dargelegt ist. Danach kann von dem Grundsatz, dass die Schiedsrichter nur das pfeifen können, was sie selbst sehen, allein durch im Regelwerk selbst geregelte Fälle abgewichen werden. Dieses Regelwerk ist durch die vorgenannten Bestimmungen belegt. Das ist im Urteil BG 6/96 nur nicht berücksichtigt worden. Vielmehr wurden, um es sehr vereinfacht zu sagen, die Nichtwahrnehmung von Sachverhalten und die sich hieraus ergebenden Folgerungen für Schiedsrichter einerseits und Zeitnehmer und Sekretär andererseits gewissermaßen „über einen Kamm geschoren“.

Es ist hier die Gelegenheit gegeben, die damals festgelegten und insoweit vom Bundessportgericht übernommene Rechtsauffassung fortzuführen und zu ergänzen.

Dass das unterbliebene Einschreiten von Zeitnehmer und Sekretär spielentscheidend gewesen ist, bedarf keiner Betonung. Bei Zeichengabe zu den Schiedsrichtern, hätten diese pfeifen müssen mit Freiwurf für Hüttenberg. Das Spiel wäre in eine

andere Richtung verlaufen und wäre es dann mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit nicht zu einem unentschiedenen Spiel-
ausgang gekommen.

VI.

Auf die Stellung von Zeitnehmer und Sekretär, wie sie sich aus dem Regelwerk ergibt, kommt es nicht an. Sie sind und
bleiben „Gehilfen“ der Schiedsrichter. Diese Rechtsauffassung im vorgenannten Urteil des Bundesgerichts und des Bundes-
sportgerichts ist unumstößlich.

Allein die Schiedsrichter leiten das Spiel (Regel 17 IHR). Ihnen werden Zeitnehmer und Sekretär „zur Seite gestellt“ (Regel
17:1 IHR). Schiedsrichterliche Aufgaben haben Zeitnehmer und Sekretär nicht. Am deutlichsten ergibt sich dieses daraus,
dass sie keine Ahndungsbefugnis haben. Dafür ist gerade dieser Fall ein beredtes Beispiel. Zeitnehmer und Sekretär hätten
den Schiedsrichtern den Regelverstoß anzeigen müssen. Wie dann hierauf reagiert worden wäre, hätten allein die Schieds-
richter zu entscheiden gehabt.

Der Hinweis darauf, dass der Zeitnehmer für das Schlussignal verantwortlich sei, erhebt seine Stellung nicht in die eines
Schiedsrichters. Natürlich ist die Spielbeendigung ein Teil der Regel (Regel 2:1 ff. IHR). Die Tätigkeit des Zeitnehmers aber
besteht in einer manuellen Bedienung von Uhr oder Zeitmessanlage, und dies auch nur, wenn eine öffentliche Zeitmessan-
lage nicht vorhanden ist (Regel 2:3 IHR). Das ist mit Entscheidungspflichten und Befugnissen der Schiedsrichter im laufen-
den Spielgeschehen nicht vergleichbar. Im übrigen, und das wird wohl im Zuge der anderslautenden Argumentation überse-
hen, entscheiden endgültig stets noch immer die Schiedsrichter über die Dauer eines Spieles. Dazu wird ausdrücklich auf
Regel 2:7 IHR verwiesen.

VII.

Ohne hierüber viele Worte verlieren zu wollen, soll eine Widersprüchlichkeit in der Argumentation von Hüttenberg zur Stel-
lung von Zeitnehmer und Sekretär nicht unwidersprochen bleiben. Wenn nämlich Zeitnehmer und Sekretär auf den Rang
von Schiedsrichtern einzuordnen wären, hätte ihnen logischerweise der Schutz des § 55 Abs. 1 RO/DHB nicht versagt wer-
den können. Das aber propagiert Hüttenberg nicht, widerspricht sich damit selbst.

VIII.

Auch wenn es hierauf für die Entscheidung nicht ankommt, soll auf besonderen Wunsch der HBL zur Unterscheidung von
§ 55 Abs. 1 und Abs. 2 RO/DHB eingegangen werden.

Der Wortlaut ist bereits eindeutig. § 55 Abs. 1 RO/DHB spricht nur von Schiedsrichtern und eben nicht auch noch von Zeit-
nehmer und Sekretär. Kurz gefasst liegt der Grund für den Schutz der Schiedsrichter, wie er zum Ausdruck kommt, darin,
dass sie 60 Minuten permanent unter Entscheidungsdruck stehen bei ständig sich wechselnden, zum großen Teil nicht
vorhersehbaren Spielsituationen, wobei sie selbst ebenso ständig ihren eigenen Standort wechseln, auf dem Spielfeld, darü-
berhinaus auch als Feld- und Torschiedsrichter. Dies rechtfertigt und verlangt, dass unter solchen Umständen in Gedanken-
schnelle getroffene Tatsachenfeststellungen unanfechtbar sein müssen. An diesem bewährten Grundsatz ist mit allem
Nachdruck festzuhalten.

Abs. 2 des § 55 RO/DHB befasst sich mit der ganz anderen Frage, wann ein Regelverstoß von Schiedsrichtern, Zeitnehmer
und Sekretär rechtlich angreifbar und überprüfbar ist. Er ist es nur dann, wenn solche Entscheidungen „spielentscheidend“
sind. Regelverstöße von Zeitnehmer und Sekretär unterliegen somit nicht der Unanfechtbarkeitsregel des § 55 Abs. 1
RO/DHB. Sie sind nur darauf zu überprüfen, ob sie spielentscheidende Bedeutung haben.

IX.

Nach alledem muß auf die Revision das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Es war die Neuansetzung des Spieles
anzuordnen mit der Kostenfolge nach § 56 Abs. 6 RO/DHB.

X.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

XI.

Die Auslagen für das Revisionsverfahren betragen 426,36 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (1/3, weil drei Verfahren)	159,14 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>137,22 €</u>
Gesamt	<u>426,36 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. **Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
2. **Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 3. April 2009

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Hettesheimer
- Beisitzer -

gez. Isensee
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) TV Hüttenberg, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Graefe, Berlin,
- b) SG BBM Bietigheim, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Lüth, Bietigheim-Bissingen,
beide per Einschreiben/Rückschein,
- c) Handball-Bundesliga GmbH, Dortmund.

Ausgefertigt:

Husum, den 20. April 2009

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 21.04.2009-Hr